

§ 145

Bechtsmittelbeibringung

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

§ 146

Haftprüfung

Der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist.

§ 147

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auf erlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

(3) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts beziehungsweise des Gerichts.

§ 148

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 152 Abs. 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls Anlaß gegeben hat, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 149

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

§ 150

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 151

Unterbringungsbefehl

(1) Bestehen wichtige Gründe für die Annahme, daß jemand die zur Untersuchung stehende Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer

Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, -wenn die allgemeine Sicherheit es erfordert. Die Gründe sind in dem Unterbringungsbefehl anzugeben.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe für seinen Erlaß weggefallen sind oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht anordnet.

§ 152

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

§ 153

Richterliche Vernehmung

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich dem Kreisgericht, in dessen Bereich er festgenommen wurde oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird, vorzuführen. Er ist spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält das Gericht die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet es die Freilassung an. Andernfalls erläßt es einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl.

§ 154

Festnahme nach der Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die Anklage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Gerichts, dem er zunächst vorgeführt wurde, dem zuständigen Gericht vorzuführen. Dieses hat spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung, über den Erlaß eines Haftbefehls oder den Erlaß eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden.

Steckbrief

§ 155

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch das Untersuchungsorgan einen Steckbrief erlassen.